

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 24. Oktober 2014  
GZ. BMF-310205/0213-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2539/J vom 24. September 2014 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 19.:

Gemäß § 4 Abs.1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), BGBl. I, Nr. 159/1999, i.d.g.F., obliegt die Einbringung der Rundfunkgebühren (das sind gemäß § 3 Abs.1 RGG die Gebühren für Radio-Empfangseinrichtungen und Fernseh-Empfangseinrichtungen) und der sonstigen damit verbundenen Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ (Gesellschaft).

Zu den genannten sonstigen verbundenen Abgaben und Entgelten zählen die Beiträge nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573/1981, das Programmentgelt gemäß § 31 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz), BGBl. I, Nr.83/2001, i.d.g.F. sowie Landesabgaben aufgrund einschlägiger landesgesetzlicher Regelungen. Die Frage, aus welchen Gründen die Bundesländer Oberösterreich und Vorarlberg keine Landesabgabe einheben, ist nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Die durch Eingliederung der ehemaligen Rundfunkämter – einer Organisationseinheit, welche ursprünglich Bestandteil der Post- und Telegraphenverwaltung war – entstandene und mit der Einhebung der Rundfunkgebühren beauftragte vormalige „Gebühreninkasso Service GmbH“ (nunmehr GIS Gebühren Info Service GmbH) wurde am 23.9.1998 in das Firmenbuch eingetragen. Die von der Gesellschaft angeforderte und als Beilage angeschlossene Übersicht über die Entwicklung der (Radio- und Fernseh-) Gebühren samt der sonstigen mit ihnen verbundenen Abgaben und Entgelte (Angaben in Millionen Euro) bezieht sich daher auf den Zeitraum ab dem Jahr 1999. Hinsichtlich des Zeitraumes von 1993 bis zur Gründung der Gesellschaft ist, wie bereits dargestellt, die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gegeben.

#### Zu 20.:

Die vorliegende Frage betrifft keinen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstand der Vollziehung.

#### Beilage

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T16:55:06+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	DZTKQoJP+/UWI4JF0pSXvg8UIIOOQcwNKqrnSEbtVRoYQaoFNWSBo/GryOopEkp kVtENdODs2052XwyL3qUpCetbIRLab7xvvtgOHI69DYJKIOEj03IluyPWYYySA wp10ZA3SD8z9BjB2L1oew/W093YNE13zYmOhrEtidlay6HphHwEP9AVx1Bour49 Olma2SS/x+cEV1pAkuz6IC3KUPCwLAY4KT1/HMZnUF3DHB6U1xAekBmHgAnGwmm u2FQLxgF1bmBLO6N/dvsV2226AW1SzPhuu4XEF+sC/cpv0WQYoSz4ZM6y49Xy2P 2yPxtzLxYZ0jgOKefNzg0tEPwQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	